

Art. 9, Erl. 1 b, 2 a, b

b) Das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, wird dagegen nicht ausdrücklich geschützt. Eine mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 zweite Hälfte GG vergleichbare Bestimmung enthält die Verfassung nicht. Schon im Jahre 1947 war ein Versuch, eine entsprechende Bestimmung in die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu bringen, am Widerspruch der SED gescheitert¹.

2. a) Die Auffassung, nach der die Grundrechte sozialistische Persönlichkeitsrechte geworden seien, wirkt sich auf die Meinungsfreiheit entscheidend aus. Kritik wird nur insoweit geduldet, als sie der sozialistischen Entwicklung und den Interessen des Regimes förderlich erscheint. Eine derartige Kritik wird sogar gewünscht. Niemals darf die Kritik sich aber gegen Maßnahmen der Regierung, die von der SED inspiriert sind, oder gegen Maßnahmen der SED selbst richten.

Eine derartige Kritik wird als Hetze und als Verstoß gegen die volksdemokratische Ordnung angesehen.

b) Während in der Bundesrepublik das Recht auf freie Meinungsäußerung sogar die Schimpffreiheit gewährleistet, die erst in dem Recht auf persönliche Ehre auf eine Schranke stößt², wurde das Recht der freien Meinungsäußerung in der Sowjetzone durch Anwendung des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 (->- Erl. 2 zu Art. 6) und wird jetzt durch die Vorschriften des Strafrechtsergänzungsgesetzes³, insbesondere durch die Bestimmungen über staatsgefährdende Propaganda und Hetze und über Staatsverleumdung, weitgehend eingeschränkt. Mit Zuchthaus oder Gefängnis wurde unter anderem bestraft: die Zugehörigkeit zur Jungen Gemeinde⁴, das Weiterverbreiten von Nachrichten, die von einem westlichen Sender abgehört wurden⁵, das Betrachten westlicher Fernsehsendungen in Gemeinschaft mit Gästen⁶, die Weitergabe westlicher Zeitungen und Druckerzeugnisse⁷, das Erzählen politischer Witze⁸, Mecke-

1 Persönliche Erinnerung des Verfassers

2 Giese, Kommentar zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Anmerkung II zu Art. 5

3 vom 11. 12. 1957 (GBl. I S. 643)

4 Urteil des BG Leipzig vom 28. 11. 1957, Unrecht als System, Teil III, Dokument 151

5 Urteil des BG Halle vom 11. 7. 1954, Unrecht als System, Teil III, Dokument 152; des OG vom 4. 11. 1958 und vom 4. 3. 1958, Dokumente des Unrechts, 4. Folge, S. 14 ff.; des OG vom 21. 11. 1958, Rechtsprechungsbeilage zur Zeitschrift »Der Schöffe«, 1. Quartal 1959, Nr. 1

6 Urteil des BG Erfurt vom 19. 5. 1959, Neue Justiz, 1959, S. 534

7 Urteil des BG Cottbus vom 28.2.1955, des BG Rostock vom 3.5.1956, des KG Oranienburg vom 23. 2. 1956, des BG Leipzig vom 11. 2. 1958, Unrecht als System, Teil III, Dokumente 161 bis 165

8 Urteil des BG Erfurt vom 7. 5. 1956, Anklageschrift in Unrecht als System, Teil IV, Dokument 156